

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

Dienstleistungen für Großraum- und Spezialtransporte

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Frachtführer:** GRUBER Logistics S.p.A.
- **Kunde:** der Auftraggeber, der den Transportauftrag erteilt
- **Transport:** die vom Frachtführer übernommene Dienstleistung zur Beförderung von übergroßen und/oder schweren Gütern
- **Transportauftrag:** die schriftliche Anfrage / Beauftragung des Kunden
- **Ware:** die zum Transport übergebenen Güter

2. Gegenstand der Dienstleistung

Der Frachtführer führt nationale und internationale Straßentransporte von Sondergütern (Schwer- und Großraumtransporte) **nicht exklusiv** durch. Die Wahl der Route, der eingesetzten Fahrzeuge und der Ausführungsmodalitäten erfolgt nach Ermessen des Frachtführers unter Einhaltung der Vorgaben und Auflagen der zuständigen Behörden.

Die Lade-, Transit- und Liefertermine sowie die entsprechenden Zeitangaben sind lediglich **unverbindliche Richtwerte** und stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

3. Preise und Zuschläge

Der vereinbarte Tarif basiert auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Bedingungen.

Der Frachtführer behält sich das Recht vor, auch nach Annahme des Auftrags **zusätzliche Kosten** in Rechnung zu stellen, sofern folgende Umstände eintreten:

- Technische oder polizeiliche Begleitmaßnahmen (einschließlich BF3/BF4-Begleitung, technische Autobahnbegleitung, Zollbegleitung)
- Kosten für Prüfungen zur Beseitigung von Hindernissen sowie für Beschilderungen, Demontagen, Abbrucharbeiten, Wiederherstellungsmaßnahmen, Ingenieurleistungen, Tiefbauarbeiten, Abstützungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Durchfahrt des Schwertransportkonvois erforderlich werden;
- Kosten für ingenieurtechnische Untersuchungen zur statischen Prüfung oder für Baustellenanforderungen, die von den Behörden für die Durchführung des Transports vorgeschrieben werden
- Kosten im Zusammenhang mit Zollabfertigungen oder Zollbegleitungen
- Kosten aufgrund von Standzeiten des Transportkonvois, die nicht von Gruber Logistics zu vertreten sind, wie beispielsweise die Einrichtung von Straßenbaustellen durch Behörden nach erfolgter Vorankündigung unserer Durchfahrt oder Einschränkungen aufgrund widriger Witterungsverhältnisse (Nebel und/oder Schnee) während der Sommerwochen Nr. 30–31–32–33–34 sowie der Weihnachts-/Jahreswechselwochen Nr. 49–50–51–52–01. In diesen Fällen behalten wir uns vor, die Verfügbarkeit der Fahrzeuge zu prüfen und eine Anpassung der Transportvergütung zu verlangen
- Etwaige Ergänzungen der Transportvergütung, die sich aus ministeriellen Genehmigungen für Transporte im ADR-Regelungsbereich unter außergewöhnlichen Bedingungen sowie aus Verweigungen des Transportkonvois ergeben, sofern diese von den für die Erteilung der Genehmigungen zuständigen Behörden vorgeschrieben werden.

Alle Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten abgerechnet. Auf diese Kosten wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 8 % erhoben, mindestens jedoch 20,00 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

4. Genehmigungen und Dokumentation

Der Kunde hat vor Auftragserteilung folgende Unterlagen bereitzustellen:



- Originalerklärung mit Gewicht, Abmessungen und Eigenschaften der Ware
- Technische Zeichnung mit Angabe des Schwerpunkts und der Lastverteilung

Der Transport erfolgt vorbehaltlich:

- der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen
- der uneingeschränkten Zugänglichkeit der Be- und Entladestellen mit den vorgesehenen Fahrzeugen

Die Fristen für die Erteilung der Genehmigungen **sind unverbindlich**. Der Frachtführer haftet nicht für Verzögerungen, die auf Behörden zurückzuführen sind.

5. Ausrüstung und Schutzvorrichtungen

Abdeckplanen sind nicht eingeschlossen, sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Richtwert für die Kosten der Abdeckung: ab 200,00 €.

Der Kunde:

- gewährleistet die Eignung der Ware für eine Abdeckung;
- haftet für etwaige Beschädigungen an den Abdeckplanen;
- hat Schutzvorrichtungen (Kantenschutz, Abstandhalter, Auflagen) bereitzustellen;
- stellt die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Hebezeuge und Arbeitsplattformen zur Verfügung.

6. Verladung, Sicherung und Verantwortung für die Ware

Die Verladung, die Positionierung und die Gewichtsverteilung liegen **ausschließlich in der Verantwortung des Kunden**.

Die Ware muss mit geeigneten Anschlag- und Hebepunkten ausgestattet sein.

Der Frachtführer ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Sicherung gemäß den vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich.

Im Falle einer Umweltverschmutzung oder einer Verunreinigung der Fahrzeuge durch die Ware werden **sämtliche daraus entstehenden Kosten** dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Lade- und Entladezeiten – Standzeiten

Insgesamt sind 90 Minuten für Be- und Entladung enthalten.

Darüber hinausgehende Standzeiten werden nachfolgenden Richtwerten berechnet:

- Standard-Planenfahrzeuge 13,60 m: 75,00 €/Stunde (max. 750,00 €/Tag)
- Megatrailer / ausziehbare Sattelaufleger: 85,00 €/Stunde
- Offene Tieflader ohne Gewichtsüberschreitung: 85,00 €/Stunde
- Offene Tieflader mit Gewichtsüberschreitung: 150,00 €/Stunde
- Modulare Fahrzeuge: 150,00–200,00 €/Stunde
- Begleitfahrzeuge: 50,00 €/Stunde

8. Durchführung des Transports

Der Frachtführer:

- ist berechtigt, die eingesetzten Fahrzeuge, die Transportstrecke sowie gegebenenfalls erforderliche Umladungen festzulegen;
- ist berechtigt, Subunternehmer bzw. Unterfrachtführer einzusetzen;
- übernimmt keine Gewähr für die Durchführung des Transports bei unsicheren Bedingungen oder ungeeigneten Straßenverhältnissen.

Sämtliche Schäden an den Fahrzeugen, die durch **mangelhafte Straßenverhältnisse oder ungeeignete Zufahrten** verursacht werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.



9. Stornierung oder Verschiebung des Transports

Im Falle einer Stornierung oder Verschiebung gelten folgende Stornogebühren:

Standardtransporte

- 3 Werktage vor Transportbeginn: 30 %
- 2 Werktage vor Transportbeginn: 70 %
- 1 Werktag vor Transportbeginn: 80 %
- Am Tag der Verladung: 100 %

Sondertransporte / genehmigungspflichtige Transporte

- Kosten für Genehmigungen sind in jedem Fall geschuldet;
- bis 5 Werktage vor Transportbeginn: 30 %–60 %
- 2 Werktage vor Transportbeginn: 70 %
- 1 Werktag vor Transportbeginn: 80 %
- Am Tag der Verladung: 100 %

10. Verantwortung des Frachtführers

- Internationale Transporte: CMR-Übereinkommen
- Nationale Transporte: geltendes italienisches Recht

11. Warenwert

- Sofern der Warenwert 500.000 € übersteigt, ist der Kunde verpflichtet, diesen schriftlich anzugeben.
- Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, gilt dieser Betrag als maximale erstattungsfähige Haftungssumme, auch bei grobem Verschulden.

12. Versicherung

Eine All-Risk-Versicherungsdeckung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Wunsch des Kunden und gegen zusätzliche, gesondert zu vereinbarende Kosten.

13. Höhere Gewalt

Der Frachtführer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Durchführung oder für Verzögerungen, die auf Ereignisse höherer Gewalt oder unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind, einschließlich – beispielhaft und nicht abschließend – Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen, Verzögerungen aufgrund von Begleitfahrzeugen, Verkehrsbehinderungen, Unfällen, Fahrverboten, Streiks, Notfällen, Naturereignissen oder behördlichen Maßnahmen.

Der Frachtführer haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Vertragsstrafen, sofern kein Vorsatz vorliegt.

14. Preise und Rechnungsstellung

- Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und Zölle;
- elektronische Rechnungsstellung;
- Versand des CMR-Frachtbriefs nur auf Anfrage (10,00 € je Dokument)

15. Zahlungen

Bei Zahlungsverzug:

- Anwendung der Verzugszinsen gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2002;
- Verlust des Anspruchs auf Zahlungsaufschub



16. Zurückbehaltungsrecht

Der Frachtführer ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den Waren und/oder den dazugehörigen Dokumenten gemäß Art. 2756 und 2761 des italienischen Zivilgesetzbuches auszuüben.

17. Gültigkeit der Bedingungen

Die vorliegenden Bedingungen gelten als akzeptiert:

- durch Rücksendung des unterzeichneten Dokuments;
- oder durch Übermittlung des ersten erteilten Auftrags.

18. Zuständiges Gericht

Diese Transportbedingungen unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen, sofern die Vertragspartei die Gruber Logistics GmbH ist; in diesem Fall ist das zuständige Gericht Paderborn.

Sofern die Vertragspartei die Gruber Logistics S.p.A. ist, unterliegen diese Transportbedingungen italienischem Recht und sind nach diesem auszulegen; in diesem Fall ist das zuständige Gericht Bozen.

Andere Gerichtsstände sind ausgeschlossen.

